

Präzisierungen zu (4)

Vorgaben für Schutzkonzepte für Grossveranstaltungen (nach Ziffer 6 der Covid-19-Verordnung)

a.) Risikoanalyse

Der Organisator einer Grossveranstaltung hat ein Schutzkonzept vorzulegen, das in einer Risikoanalyse u. a. auf den Veranstaltungstyp, die örtlichen Gegebenheiten und die typischen Verhaltensweisen des Publikums eingeht und darauf basierend die geeigneten Massnahmen vorschlägt.

1. Art der Veranstaltung

Begriffe:

Eine **Veranstaltung** ist ein zeitlich begrenzter, in einem definierten Raum oder Perimeter stattfindender öffentlicher oder privater Anlass. Dieser hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge. Zudem ist davon auszugehen, dass es Darbietungen gibt bzw. sich die Besucherinnen und Besucher während längerer Zeit am gleichen Ort aufhalten (wie bei Theatern, Konzerten, Kongressen, Religionsfeiern und Sportwettkämpfen in Stadien und Arenen), oder dass sich die Mitwirkenden aktiv beteiligen (z. B. Breitensportanlässe). Mit Einkaufseinrichtungen und Märkten vergleichbare Anlässe, etwa Messen, Gewerbeausstellungen oder Jahrmärkte, bei denen sich die Personen meist geordnet durch die Verkaufs-/Präsentationsbereiche bewegen, sind nicht als Veranstaltungen zu qualifizieren. Auch für diese Einrichtungen bzw. Aktivitäten besteht für die Betreiber jedoch die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts.

Als **Grossveranstaltung** gelten Anlässe mit einem Publikum von über 1'000 Besucherinnen und Besuchern, seien es Zuschauerinnen und Zuschauer (Sportanlässe und Theater), Zuhörerinnen oder Zuhörer (Konzerte) oder z. B. Stadt- und Dorffeste oder Kongresse besuchende Personen. Auch Anlässe, bei denen – unabhängig von der Grösse des Publikums – mehr als 1'000 Personen mitwirken, etwa Breitensportanlässe oder grosse Umzüge (Fasnachtsumzüge, grosse Theaterdarbietungen) fallen darunter.

Eine Serie gleichartiger (Gross-)Veranstaltungen in der gleichen Örtlichkeit kann in einem Bewilligungsgesuch beantragt werden (z. B. Theater- oder Konzertaufführungen im gleichen Aufführungshaus oder Wettkampfsportspiele der gleichen Sportart in einem Stadion).

2. Besuch / Mitwirkung von Risikogruppen

- Risikogruppen, vgl. Webseite BAG «Neues Coronavirus: Besonders gefährdete Personen» ([Direktlink](#)) – inkl. Kategorien besonders gefährdeter Personen

3. Verhaltensweisen Mitwirkender, Besucherinnen und Besucher

- Alle Mitwirkende sind für die Umsetzung der Schutzmassnahmen im eigenen Bereich verantwortlich und halten sich selber an die getroffenen Schutz- und Hygienemassnahmen

- *Den Mitarbeitenden ist es untersagt, mit Covid-19 Krankheitssymptomen wie Fieber, Fiebergefühl, Halsschmerzen, Husten (meist trocken), Kurzatmigkeit, Muskelschmerzen, plötzlicher Verlust des Geruchs- und /oder Geschmackssinns zu arbeiten*
- *Es sind Schulungen des Personals sowie regelmässige Informationen des Publikums vorzunehmen, um die Einhaltung der Schutzmassnahmen gewährleisten zu können*
- *Generell: alle Personen waschen und desinfizieren sich regelmässig die Hände und tragen ihre Schutzausrüstung korrekt*

4. Örtliche und infrastrukturelle Gegebenheiten

Diese sind mittels Abbildungen zu visualisieren, damit verständlich wird, wie sich die Situation vor Ort darstellt (alle Bereiche abbilden, wie bspw. Public, Garderoben, Sanitäranlagen, usw.).

5. Bereiche, in denen Abstand nicht eingehalten werden kann / Bereiche mit Menschenmengen

- *Generell gilt die Pflicht zum permanenten Einhalten des erforderlichen Abstands von 1.5 m. Kann der empfohlene Abstand nicht permanent eingehalten werden, gilt Schutzmaskentragepflicht – für Wettkampfsportarten in professionellen Ligen gilt eine generelle Maskenpflicht sowohl im Stadion als auch im Zugangsbereich (gilt für Zuschauerinnen und Zuschauer sowie für das Personal, das mit ihnen Kontakt hat)*
- *Menschenansammlungen sind mittels geeigneter organisatorischer und betrieblicher Massnahmen zu vermeiden*

6. An- und Abreise aller beteiligten Personen

Personenflüsse beachten (vorgängige Absprache mit Luzerner Polizei empfohlen, Teil des Prozesses zur Bewilligung ist die Einsichtnahme in das Schutzkonzept und insbesondere die Personenflüsse)

b.) Regelung Personenflüsse im Zugangsbereich in Absprache mit örtlichen Sicherheitskräften und Verkehrsbetrieben

- *Der Personenfluss muss in räumlicher und zeitlicher Hinsicht so gestaltet werden, dass der erforderliche Abstand jederzeit eingehalten werden kann*
- *Perimeter beachten (Verhältnisse Nachbarschaft, andere Betreiber/Veranstalter, Anwohner etc.):
Für den Zugangsbereich ist meist nicht der Organisator zuständig, sondern die lokalen Sicherheits- und Ordnungskräfte sowie die Verkehrsbetriebe. Die Organisatoren sind dennoch in der Pflicht, sich mit diesen Behörden abzusprechen, um eine durchgehende Einhaltung der Schutzmassnahmen beim Zu- und Weggang zu gewährleisten (etwa von naheliegenden ÖV-Stationen, Parkmöglichkeiten und allfälligen Restaurationsbetrieben)*

- *Ansammlungen bei der Einlasssituation möglichst vermeiden (Zutrittsmanagement)*
- *Zutritte so gestalten, dass dieser berührungsfrei erfolgen kann*

c.) Regelung Personenflüsse innerhalb des Veranstaltungsorts/der –einrichtung (beim Einlass, in Pausen, am Ende der Veranstaltung)

- *Die Personenflüsse sind so zu regeln, dass die Abstandsregeln jederzeit eingehalten werden und unkontrollierte Menschenansammlungen vermieden werden können*
- *Permanente Abstands- bzw. Schutzmaskenpflicht (auch Toilettenbereiche, Verpflegung ausschliesslich am Sitzplatz!)*
- *Türen sind nach Möglichkeit kontaktlos zu passieren*

d.) Vorkehrungen, um Einlass von Personen mit Covid-19 oder Symptomen einer Covid-19-Erkrankung zu vermeiden

Gerade bei Grossveranstaltungen müssen die Organisatoren verhindern, dass an Covid-19 erkrankte oder entsprechende Symptome aufweisende Personen teilnehmen. Besucherinnen und Besucher sind deshalb entsprechend zu informieren und können z. B. zur Deklaration aufgefordert werden, dass sie gesund bzw. symptomlos sind. Auch können Personen, die in sehr offensichtlicher Weise die einschlägigen Symptome aufweisen und nicht glaubhaft darlegen können, dass die Symptome nicht Covid-19-bedingt sind, vom Besuch einer Veranstaltung ausgenommen werden. Die Bestimmung fordert demgegenüber nicht, dass Organisatoren eine Fiebermessung systematisch verlangen oder vornehmen müssen. Mitarbeitende sind auf diese Symptome zu schulen und zu sensibilisieren (direktes Ansprechen).

e.) Abtrennung zwischen Besucherbereichen und Bühnen- & Spielbetriebsbereichen

Der Zuschauerbereich muss vollständig vom Spielbetriebs- oder Bühnenbereich abgetrennt sein.

f.) Anzahl zur Verfügung gestellter Sitzplätze bzw. freizulassender Sitzplätze

An Grossveranstaltungen gilt für den Zuschauerbereich eine Sitzpflicht. Die Sitzplätze müssen den einzelnen Besucherinnen und Besuchern zugeordnet werden. Stehplätze können ausnahmsweise bei Freiluftveranstaltungen für bestimmte Zuschauerbereiche, namentlich im freien Gelände, bewilligt werden, sofern diese in Sektoren unterteilt werden und zusätzliche Schutzmassnahmen vorgesehen sind.

Die Bemessung und Anordnung der Sektoren sowie weitere spezifische Schutzmassnahmen (z. B. Verhaltensregeln) sind mit Bezug auf die konkreten örtlichen Gegebenheiten festzulegen. In Hallen und anderen Innenveranstaltungsräumen bleiben Stehplätze unzulässig; demgegenüber kann es an Anlässen im freien Gelände wie Radrennen oder Streckenanlässen im Skisport aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und des verfügbaren Raums angemessen erscheinen, auf ausgewählten Streckenabschnitten Stehplätze zu erlauben (z. B. bei Radrennstrecke im ansonsten zugänglichen Strassenraum, bei Skirennstrecke an Pistenrand). Nicht zulässig ist jedoch der gänzliche Verzicht auf Sitzplätze zugunsten von Stehplätzen, gerade in Start- und Zielbereichen oder anderen Bereichen mit potentiell hohem Besucheraufkommen. Auch in offenen Einrichtungen werden Stehplätze nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein, etwa, wenn sich das Anbringen von Sitzplätzen aufgrund der Infrastruktur als praktisch nicht realisierbar erweist und nur sehr begrenzte Bereich betroffen sind. Auch hat der Kanton sicherzustellen, dass seine Kapazitäten des Contact Tracings mit einem Stehplatzangebot umgehen kann.

Das zulässige Angebot an Zuschauerplätzen bei Wettkampfspielen ist angesichts der Art des Anlasses und der konkreten Verhältnisse vor Ort zu bestimmen (Indoor- oder Outdoor, Stadionverhältnisse, Zugangsbereiche u.a.m.). Bundesrechtlich gilt die Vorgabe, dass höchstens zwei Drittel der verfügbaren Sitzplätze zur Verfügung gestellt werden dürfen. Bei der Berechnung des verfügbaren Angebots kann beispielsweise die feuerpolizeilich zulässige Kapazität herangezogen werden; im Angebot können auch diejenigen Sitzplätze, die gegebenenfalls durch einen Umbau von Stehplatzbereichen generiert werden können, eingeschlossen werden. Die Kapazitätsbeschränkung soll zum einen dazu führen, dass die besetzten Sitzplätze im Stadion gleichmässig verteilt werden können. Damit kann eine detaillierte Abstandsregel zwischen besetzten Sitzplätzen vermieden und von dem in der Verordnung üblichen Konzept (Abstand oder Maske) abgewichen werden. Zum anderen soll die Kapazitätsbeschränkung dazu dienen, die Raumverhältnisse im Zugangs- Pausen-, Restaurations- und Sanitärbereich so gestalten zu können, dass eine Einhaltung der Abstandsregeln möglich ist.

g.) Vorgehen für Erhebung von korrekten, datengeschützten Kontaktdaten (Sitzplatznummer und Sektorenbezeichnung inkl.)

Der Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der erhobenen Kontaktdaten gewährleistet ist. Diese kann insbesondere über elektronische Kontaktdatenerfassungssysteme erfolgen (z. B. QR-Code-Systeme). Die Kontaktdaten sind auf Anfrage des Kantons unverzüglich zu übermitteln (Gewährleistung des sofortigen Beginns des Contact Tracings).

h.) Vorgaben für Einhaltung des Abstands bzw. der Schutzmaskenpflicht in Zugangs-, Pausen- und Sanitärbereichen

Das Personal ist zu schulen und es sind regelmässige Informationen des Publikums vorzunehmen, um die Einhaltung der Schutzmassnahmen gewährleisten zu können.

i.) Vorgehen bei Verdachts- und Infektionsfällen aller beteiligten Personen

Das Vorgehen bei Verdachts- und Infektionsfällen unter den Zuschauerinnen und Zuschauern muss in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden festgelegt werden. Damit soll vorgängig geklärt sein, welche Kontaktdaten im Umkreis einer infizierten Person in welcher Form den Behörden zu liefern und welches die abzugebende Instruktion an die betreffenden Personen sind.

j.) Massnahmen im Bereich Verpflegung und Restauration (Regelungen Alkoholverkauf inkl.)

Im Restaurationsbereich gelten grundsätzlich die allgemeinen, für Restaurationsbetriebe geltenden Regelungen, mit folgenden Einschränkungen: so ist die Konsumation in Stehbereichen (z. B. Pausen- und Zugangsbereiche) unzulässig, um eine Vermischung von Besucherinnen und Besuchern, deren Kontaktdaten ja im gesamten Veranstaltungsbereich sitzplatzbezogen erhoben werden, zu vermeiden. Um die Einhaltung der Schutzmassnahmen nicht durch übermässigen Alkoholkonsum zu gefährden, ist beim Alkoholverkauf zudem strikt darauf zu achten, dass der Konsum massvoll erfolgt und die Disziplin bei der Umsetzung der Massnahmen gewahrt bleibt, namentlich die Maskentragpflicht, das Abstandhalten im Pausenbereich und die Befolgung der Vorgaben zur Steuerung des Personenflusses. Ist eine Nichteinhaltung absehbar, ist die Abgabe entsprechend zu beschränken; in Erwägung zu ziehen sind etwa die Beschränkung des Getränkeangebots oder der Anzahl Buvetten.

k.) Hygienemassnahmen (Desinfektionsmittel, periodische Reinigungen, Lüftung etc.)

Generell gilt, dass der Betreiber oder Organisator bei der Wahl seiner Massnahmen darauf achtet, Besucherinnen und Besuchern, Mitarbeitenden sowie Teilnehmerinnen und Teilnehmern einen wirkungsvollen Schutz vor einer Ansteckung mit Covid-19 zu erreichen. Dafür trifft der Organisator gegebenenfalls differenzierte Massnahmen für einzelne Bereiche der Veranstaltung, beispielsweise für Sitzplatz- oder Pausenbereiche, oder für einzelne Personengruppen, etwa durch die Bildung beständiger Teams.

Allen Personen muss ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Hierzu müssen Händedesinfektionsmittel und bei öffentlich zugänglichen Waschbecken Seife und Einweg-Papiertücher zur Verfügung stehen. Insbesondere für die Sanitäranlagen/WC gilt: modifizierte, und den aktuellen Umständen entsprechende Reinigungspläne (Fokus: Kontakt-/Oberflächen regelmässig reinigen, genügend Abfalleimer bereitstellen (namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Gesichtsmasken) usw.

l.) Verhaltensanweisungen an Mitwirkende

Es sind Schulungen des Personals vorzunehmen, um die Einhaltung der Schutzmassnahmen gewährleisten zu können (insbesondere das Personal, welches mit den Zuschauerinnen und Zuschauern Kontakt hat).

m.) Massnahmen zur Information der Besucherinnen und Besucher über Hygiene- und Verhaltensmassnahmen (insb. Vorgehen bei einer nach der Veranstaltung bekannt werdenden Infektion)

Die Zuschauerinnen und Zuschauer müssen regelmässig über die geltenden Massnahmen informiert werden, insbesondere mittels Plakaten, Videoprojektionen und wiederholten Durchsagen.

n.) Massnahmen zur Schulung des Personals betreffend Massnahmen, Erkennung Symptome und Vorgehen bei Verdacht auf Infektionsfall im Publikum

Mitwirkende haben bezüglich den Schutzmassnahmen, der Erkennung von Symptomen und dem Vorgehen beim Auftreten von Verdachts- und Infektionsfällen geschult zu werden. Letzteres muss in Absprache mit den zuständigen kantonalen Behörden festgelegt werden.

o.) Vorgehen bei Widerhandlungen gegen die Vorgaben des Schutzkonzepts

Widerhandlungen von Zuschauerinnen und Zuschauern gegen die im Schutzkonzept vorgesehenen Massnahmen muss in angemessener Weise begegnet werden, namentlich durch eine Überwachung während der Veranstaltung sowie angemessener Massnahmen; Kommen eine Zuschauerin oder ein Zuschauer diesen Vorgaben nicht nach, sind sie z.B. entsprechend zu ermahnen, bei einer weiteren Nichteinhaltung sind sie z.B. aus dem Stadion zu weisen.